

Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (MA) Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention“ an der International Psychoanalytic University Berlin

Die Trägerin der International Psychoanalytic University Berlin, die International Psychoanalytic University Berlin GmbH, hat am 24. 4. 2010 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Arts (MA) Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention“ erlassen. Diese Prüfungsordnung wurde der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin gemäß § 123 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der geltenden Fassung vorgelegt und mit Bescheid vom 27.08.2010 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention an der International Psychoanalytic University Berlin (IPU).

§ 2 Gegenstand der Prüfungen

(1) Alle Module werden grundsätzlich mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ECTS-Punkte und Noten werden erst dann vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulprüfung bestanden worden ist.

(2) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen. Sind nach der Modulbeschreibung für eine Modulprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(3) Mit mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um

- erziehungswissenschaftliche Problemstellungen selbständig zu bearbeiten,
- Methoden der Diagnostik, der Prävention, Intervention und Evaluation beurteilen und anwenden zu können,
- sozialwissenschaftliche Forschungsarbeiten zu verstehen und zu bewerten und
- eigene Forschungsarbeiten den wissenschaftlichen Standards entsprechend planen, durchführen und auswerten zu können.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie wissenschaftliches Fakten- und Theoriewissen zur selbstständigen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen einsetzen und wissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung anwendungsbezogener Problemstellungen anwenden können.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der akademische Senat der IPU setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben sind in der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der IPU festgelegt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind alle an der IPU hauptamtlich beschäftigten Professoren. Ferner können wissenschaftliche Mitarbeiter vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer mindestens über einen ersten akademischen Abschluss (z. B. Bachelor, Magister, Staatsexamen) in einem sozialwissenschaftlichen, juristischen oder medizinischen Fach einer Universität oder Fachhochschule verfügt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Hochschule.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin muss spätestens bis zum Abschluss des Studiums über eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, entscheiden die Fachvertreter über die Zulassung zum Master-Studiengang nach folgenden Kriterien: Bisheriges Studienprofil, bisherige Studienleistungen, Erfahrungen auf dem für das gewählte Studium relevante Praxisfeld und persönlicher Eindruck nach der schriftlichen Bewerbung und im Bewerbungsgespräch.

(4) Die IPU bemüht sich um ein individualisiertes Auswahlverfahren, das in der Regel persönliche Gespräche mindestens eines Hochschullehrers mit jedem Studienbewerber einschließt.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Leistungen und Anforderungen

Für den Masterstudiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

1. 30 LP für das Grundlagenstudium
2. 60 LP für das Schwerpunktstudium
3. 30 LP für das Aufbaustudium

§ 8 Auslandsstudium

Die IPU ermöglicht ihren Studierenden, Teile der erforderlichen Studienleistungen an ausländischen Hochschulen zu erwerben, mit denen es entsprechende Vereinbarungen gibt. Der Prüfungsausschuss der IPU regelt das Verfahren der Anerkennung von Studienleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind. Er orientiert sich dabei an den Verträgen zwischen der IPU und den ausländischen Hochschulen.

§ 9 Durchführung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Prüfungsleistungen erbracht werden und bestimmt, zu welchen Zeitpunkten Wiederholungsprüfungen stattfinden sollen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt fest, welche schriftlichen Arbeiten in digitalisierter Form abgegeben werden können bzw. müssen und bestimmt das zu wählende Speichermedium.

(3) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 10 Nachweis von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und nach den Maßstäben des European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten nachgewiesen.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen werden den Studierenden bescheinigt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 12 Monate. Die Arbeit umfasst etwa 24.000 Wörter.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende fähig ist, mit den wissenschaftlichen Methoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem aus dem Gebiet der Psychosozialen Intervention (Diagnostik, Indikation, Prävention, Beratung) selbständig zu bearbeiten, zu wissenschaftlich begründeten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse angemessen darzustellen.

§ 12 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die gemäß § 7 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus allen Studienleistungen errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtleistung werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Notenwert wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(3) Aufgrund des erreichten Studienabschlusses werden ein Zeugnis, eine Urkunde, ein Diploma Supplement über die Inhalte des Studiums und ein Transcript of Records über die erbrachten Studienleistungen ausgestellt.

(4) Ist der Studienabschluss endgültig nicht erreicht, so erhält der oder die Studierende einen schriftlich begründeten Bescheid.

§ 13 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts Erziehungswissenschaft – Psychosoziale Intervention“ mit dem Schwerpunkt „Delinquenzprävention“, „Frühe Hilfen/Frühförderung“ oder „Psychodynamische Beratung“ verliehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 28.08.2010 in Kraft